



Spitex Region Stockhorn

Verein für Haus- und Krankenpflege



Statuten

gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsübersicht

Titel	Seite	Titel	Seite
Vorwort Nebenamt, Albert Schweitzer	2	Revisionsstelle	11
Name, Sitz und Zweck	3	Finanzen	12
Mitgliedschaften, Arten, Erwerb, Verlust	4-5	Zeichnungsberberechtigung	11+13
Organisation, Vereinsorgane	6	Geschäftsleitung	12
Mitgliederversammlung	6-8	Rechnungsführung	13
Vorstand, Zusammensetzung	8	Spendenfonds	13
Vorstand, Amtszeitbeschränkung, Aufgaben	9	Haftung Verein	5
Vorstand, Ressorts und Ausschüsse	9	Änderung Statuten, Auflösung	13
Betriebskommission, Zusammensetzung	11	Schlussbestimmungen	14
Betriebskommission, Befugnisse	11	Alphabetisches Stichwortregister	15-16

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 12. November 2010

Das „Nebenamt“

Schafft Euch ein Nebenamt, ein unscheinbares, wo möglich ein geheimes Nebenamt! Tut die Augen auf und suchet, wo ein Mensch ein bisschen Zeit, ein bisschen Teilnahme, ein bisschen Gesellschaft, ein bisschen Fürsorge von uns braucht. Vielleicht ist es ein Einsamer, ein Verbitterter, ein Kranker, ein Ungeschickter, dem Du etwas sein könntest. Vielleicht ist's ein Greis, oder vielleicht ein Kind.



Wer kann die „Verwendungen“ alle aufzählen, die das kostbarste „Betriebskapital“, genannt Mensch, haben kann? An ihm fehlt es oft an allen Ecken und Enden! Darum suche, ob sich nicht eine „Anlage“ für Dein Menschentum findet! Du musst nicht weit gehen! Lass Dich nicht abschrecken, wenn Du warten oder gar experimentieren musst. Auch auf Enttäuschungen sei gefasst. Aber lass Dir ein Nebenamt, in dem Du Dich als Mensch an Menschen aus gibst, nicht entgehen. Es ist Dir eines bestimmt, wenn Du nur willst!

Aus „Vom Licht in uns“
von Albert Schweitzer



SPITEX Region Stockhorn

Verein für Haus- und Krankenpflege

Statuten

(Die weibliche Form beinhaltet auch die männliche Form und umgekehrt.)

1. Grundsätze, Allgemeines

Name, Sitz juristische Form	Art. 1 „SPITEX Region Stockhorn“, nachfolgend Verein genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation in der Region Stockhorn, bietet der Bevölkerung seines Einzugsgebietes ein umfassendes Angebot an Spitex-Leistungen an und orientiert sich an den Bedürfnissen der Einwohnerschaft, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Hilfe und Pflege zu Hause b) Beratung, Information, Koordination der Dienste c) Gesundheitsförderung und Prävention d) Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Bereich der spital-externen Dienste.
Leitbild	2 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und hat keinen wirtschaftlichen Zweck. Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.
Geschäfte und Verträge	Art. 3 ¹ Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Namentlich kann der Verein auch Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern und belasten. ² Der Verein kann ihm nachgeordnete juristische Personen gründen, erwerben und betreiben sowie Dritten daran Beteiligungen gewähren.
Zugang zu Spitex- Dienstleistungen	Art. 4 ¹ Die Spitex-Dienstleistungen des Vereins werden allen Einwohnern grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen angeboten, soweit das kantonale Recht und das Bundesrecht nichts anderes bestimmen.

²Die erbrachten Spitex-Dienstleistungen werden zu den geltenden Tarifen fakturiert, soweit solche Tarife existieren.

Personelle, materielle, organisatorische Voraussetzungen

Art. 5 ¹Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.

²Der Verein schliesst mit der zuständigen Behörde einen Leistungsvertrag ab.

Beziehungen Zusammenarbeit

Art. 6 ¹Der Verein arbeitet mit andern Spitex-Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit konzentriert sich namentlich auf die Ebenen Organisationsentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie gemeinsame Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Controlling, Administration und Logistik sowie spezialisierte Angebote der Hilfe und Pflege zu Hause.

²Der Verein arbeitet zudem mit der Aerzteschaft, den Sozialdiensten und mit andern Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen, namentlich Altersarbeit, Freiwilligenarbeit usw., zusammen.

Dachverband Handelsregister

³Der Verein kann sich einem Dachverband anschliessen und sich im Handelsregister eingetragen lassen.

Parteilpolitische, konfessionelle Neutralität

Art. 7 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Arten

Art. 8 Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- a) Einzelmitgliedschaft: Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres können die Einzelmitgliedschaft erwerben.
- b) Familienmitgliedschaft: Natürliche Personen, die im gleichen Haushalt leben, können gemeinsam eine Familienmitgliedschaft erwerben.
- c) Freimitgliedschaften.
- d) Kollektivmitgliedschaft von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Erwerb

Art. 9 ¹Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Antrag auf eine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft gilt nach erstmaliger Bezahlung des Beitrages als erworben,

- a) sobald der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt, oder
- b) sofern der Vorstand oder die Vereinsversammlung die Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Monaten ablehnt.

²Die Mitgliedschaftsrechte beginnen unmittelbar nach der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, spätestens aber nach unbenütztem Ablauf der Ablehnungsfrist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft gilt für das entsprechende Kalenderjahr bis und mit zur ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr.

³Mitglieder der Vorgänger-Organisationen Spitex „Glütsch“ und Spitex „Stockhorn“ werden gemäss Fusionsvertrag vom 19. August 2010 mit der Genehmigung dieser Statuten automatisch Mitglied dieses neuen Vereins „Region Stockhorn“, wenn sie nicht schriftlich auf die Mitgliedschaft ausdrücklich verzichten.

Austritt, Verlust
Ausschluss

Art. 10 ¹Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder an die Geschäftsleitung auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht mehr bezahlt wird. Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

²Der Antrag auf Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einfachem Mehr abgelehnt werden. Der Ablehnungsentscheid ist endgültig.

³Eine Mitgliedschaft kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand aufgehoben werden.

⁴Gegen den Ausschlussentscheid kann die betroffene natürliche Person bei der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Beschwerde führen.

⁵Die Beschwerde ist in beiden Fällen innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu richten. Die Gutheissung einer Beschwerde entfaltet keine Rückwirkung. Die Beschwerdeentscheide sind endgültig.

Gönner

Art. 11 ¹Als Gönner kann jede beliebige natürliche oder juristische Person dem Verein einen finanziellen Beitrag leisten.

²Gönner ohne Mitgliedschaft haben keine Mitgliedsrechte.

Haftung

Art. 12 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausge-

geschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 ZGB für Personen, die für den Verein handeln.

3. Organisation

Vereinsorgane

Art. 13 Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Betriebskommission
- d) Revisionsstelle
- e) Geschäftsleitung

a) Mitgliederversammlung

Stellung

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Einberufung

Art. 15 ¹Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal pro Kalenderjahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren des Vorstandes und müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden dies schriftlich verlangt.

³Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden im Anzeiger einberufen. Die Versammlungsunterlagen werden den Vereinsmitgliedern spätestens drei Wochen (Datum der Postaufgabe) vorher zugestellt.

⁴Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann wohl beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

⁵Bis zwei Monate vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser prüft das Geschäft und hat es auf die Traktandenliste zu setzen.

Beschlüsse

Art. 16 ¹Einzelmitglieder und juristische Personen verfügen über je eine Stimme. Die Familienmitgliedschaft beinhaltet das Recht, mit maximal zwei Vertretern aus dem gleichen Haushalt mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung abzustimmen. Beschlüsse der Mit-

gliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Ausgenommen davon sind die Beschlüsse über die Statuten und die Auflösung des Vereins nach Art. 44 Abs. 1.

²Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Dieses ist erreicht, wenn die abgegebene Anzahl der Ja-Stimmen der Hälfte der anwesenden Mitglieder plus eins entspricht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Dieses ist erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen um mindestens eine Stimme höher ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³Auf Begehren von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

Vorsitz
Leitung

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Bei deren Verhinderung von einem aus seiner Mitte bestimmten Mitglied des Vorstandes.

Protokoll

Art. 18 ¹Ueber die Geschäfte der Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist innert zwei Wochen nach der Versammlung abzufassen und anschliessend während 30 Tagen bei allen Gemeindeverwaltungen der Gemeinden im Vereinsgebiet öffentlich und zur Einsicht durch jedermann aufzulegen.

²Zwei an der Mitgliederversammlung gewählten Stimmenzählern kommt gleichzeitig die Aufgabe als Protokollprüfungs-Kommission zu. Sie unterzeichnen das Protokoll, wenn sie es als richtig abgefasst befinden.

Stimm- und Wahl-
berechtigung

Art. 19 ¹Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben zwei Stimmen, falls zwei Personen anwesend sind. Juristische Personen und Gemeinden üben das Stimmrecht durch eine Vertreterin aus.

²In eigener Sache haben die Mitarbeiterinnen kein Antrags- und Stimmrecht.

Aufgaben
Zuständigkeiten

Art. 20 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

- c) Jährliche Kenntnisnahme vom Finanzplan
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages. Die Jahresrechnung kann nur genehmigt werden, wenn der Revisionsbericht an der Mitgliederversammlung vorliegt (siehe auch Art. 35 Abs. 1).
- f) Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, des Leistungsangebotes, einschliesslich der finanziellen Folgen
- h) Genehmigung des Reglementes über die jährlichen Mitgliederbeiträge und die Spesenvergütungen und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
- i) Behandlung der vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion oder Liquidation des Vereins
- k) Besorgung aller übrigen in den Statuten besonders zugewiesenen Aufgaben.

b) Vorstand

Geschäftsführung
Vertretung **Art. 21** Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zusammensetzung **Art. 22** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, darunter die Präsidentin.

¹Es ist anzustreben, dass die Vertretungen im Vorstand wenn möglich im ganzen Vereinsgebiet rekrutiert werden. Dabei ist auf folgende Kompetenzen zu achten:

- a) Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik und Verwaltung)
- b) Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Oeffentlichkeitsarbeit, Marketing)
- c) Rechtskenntnisse
- d) strategisches Denkvermögen
- e) Unabhängigkeit
- f) genügend zeitliche Verfügbarkeit
- g) Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

²In der Regel umfasst die Zusammensetzung des Vorstandes mindestens die Funktionen Präsidium, Sekretariat, Personal, Qualität und Finanzen.

³Ferner hat aus dem Vereinsgebiet nach Möglichkeit eine Vertreterin der Aerzteschaft und eine in sozialen Funktionen tätige Person Einsitz zu nehmen.

⁴Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

- | | |
|--|--|
| Mitarbeiterinnen-vertretung | Art. 23 Personalvertreterinnen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. |
| Amtsperioden
Amtszeitbeschränkung | Art. 24 Eine Amtsperiode der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beim Präsidium ist auf drei Amtsperioden beschränkt, ohne die Anrechnung angebrochener Amtsperioden. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern gilt die Amtszeitbeschränkung nicht. |
| Einberufung | Art. 25 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Er wird durch die Sekretärin, in Absprache mit der Präsidentin und mit der Geschäftsleitung, oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. |
| Vorsitz | Art. 26 Die Präsidentin, bei deren Verhinderung ein aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz. |
| Organisation
Ressorts
Ausschüsse | Art. 27 Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein. Die Ressorts werden von den Vorstandsmitgliedern übernommen. Es können Ausschüsse gebildet werden. |
| Beschlussregeln
Protokoll | <p>Art. 28 ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende mittels Stichentscheid.</p> <p>³Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.</p> |

Aufgaben

- | | |
|-----------------------------|---|
| Aufgaben
Zuständigkeiten | Art. 29 In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. |
|-----------------------------|---|

Art. 30 Die Führung des Vereins:

Die Führung des Vereins beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültiger Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen des Jahresberichtes
- d) Genehmigung eines mehrjährigen Finanzplanes
- e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach außen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit
- g) Verwaltung des Vermögens
- h) weitere Aufgaben

Art. 31 Die Führung der Spitex-Organisation:

¹Die Führung der Spitex-Organisation beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Festlegung von Visionen, Strategie und Unternehmenspolitik
- c) mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
- d) Erstellung Jahresplanung
- e) Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
- f) Ausgestaltung Führungsinstrumente, insbesondere im Rechnungswesen, Controlling, Qualitätsmanagement
- g) Festlegung Grundsätze Personalpolitik und Personalentwicklung
- h) Genehmigung des Betriebskonzeptes
- i) Anstellungen des Kaderpersonals und Entlassungen, soweit nicht in der Kompetenz des Betriebes liegend
- j) Genehmigung von Pflichtenheften für das Personal
- k) Erlass von Richtlinien über die Organisation und den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen
- l) soweit zuständig, Festsetzung der Tarife für die erbrachten Dienstleistungen
- m) Verwaltung des Vermögens und Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal 5 (fünf) % des Brutto-Voranschlages
- n) Umschreibung und Vergabe von Ressorts innerhalb des Vorstandes
- o) Verwalten der Fonds
- p) Bestellung der Betriebskommission

Delegation Aufgaben	2 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an einen Vorstandsausschuss, die Betriebskommission und an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Anhang zum Organisationsreglement geregelt.
Gemeindeforum	3 Im Rahmen eines Forums lädt der Vorstand Vertretungen der Gemeindebehörden des Einzugsgebietes der Spitex Region Stockhorn in der Regel jährlich einmal zu einem Informationsaustausch ein.
Zeichnungsbefugnis	4 Für den Verein, dessen Vorstand und die Spitex-Organisation zeichnen die Präsidentin und die Sekretärin bzw. ihre Stellvertreter rechtsverbindlich. Andere Zeichnungskompetenzen sind in einer Geschäftsordnung vom Vorstand zu regeln.

c) Betriebskommission

Zusammensetzung	Art. 32 Der Betriebskommission gehören mindestens an: <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidentin b) Sekretärin c) Ressortleiterinnen mit den Funktionen Finanzen, Personal, Qualität d) Geschäftsleiterin mit beratender Stimme.
Befugnisse Pflichten	Art. 33 1 Die Betriebskommission bereitet die Geschäfte zuhanden des Vereinsvorstandes vor. 2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Betriebskommission sind im Anhang des Betriebskonzeptes geregelt. Siehe auch Art. 31 Abs. 2. 3 Ausserhalb des Voranschlages kann die Kommission im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal 1 (ein) % des Brutto-Voranschlages beschliessen.

d) Revisionsstelle

Wahl Amtsdauer	Art. 34 Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere unabhängige und fachlich ausgewiesene Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
-------------------	---

Aufgaben **Art. 35** ¹Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Vereins und der Spitex-Organisation. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnungen und auf Déchargeerteilung an den Vorstand (siehe auch Art. 20 lit. e).

²Die Revisionsstelle ist berechtigt, die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

e) Geschäftsleitung

Führung Spitex-Organisation **Art. 36** ¹Die Geschäftsleitung zeichnet für die operative Führung der Spitex-Organisation im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung verantwortlich. Soweit nicht ein Vorstandsmitglied das Sekretariat der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt, kann ihr der Vorstand diese Aufgaben übertragen.

Aufsicht ²Der Vorstand erlässt ein internes Organisationsreglement. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Spitex-Organisation und nimmt die Aufsicht wahr.

4. Finanzen

4.1 Verein

Einnahmen **Art. 37** Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Legaten
- c) weiteren Einnahmen.

Beiträge **Art. 38** ¹Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge gemäss dem Beitragsreglement. Das Reglement wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

²Das Beitragsreglement regelt insbesondere die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

4.2 Spitex-Organisation

Grundsätze und Einnahmen **Art. 39** Die Spitex-Organisation wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Für ihre Finanzen wird eine von der Vereinsrechnung getrennte Rechnung geführt, die diesen Grundsätzen entspricht.

Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich zusammen aus:

- a) Tarifeinnahmen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Einnahmen aus Nebenbetrieben
- d) Beiträgen im Rahmen des Beitragsreglementes
- e) Beiträgen der Versicherer
- f) weiteren Einnahmen

Entschädigung
und Spesen

Art. 40 4.3 Entschädigungen, Anteile

Die Entschädigungen der Organe des Vereins und die Spesenvergütungen werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Aufwand wird den beiden Rechnungen anteilmässig belastet.

Rechnungsführung

Art. 41 ¹Die Finanzverwalterin verwaltet, unter der Aufsicht des Vorstandes, das Vermögen des Vereins.

²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³Die Finanzverwalterin unterbreitet dem Vorstand die Vereinsrechnung bis Ende Februar des Jahres, das dem Rechnungsabschluss folgt.

⁴Jahresrechnung und Voranschlag werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 42 Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin führt zusammen mit der Sekretärin bzw. mit der Finanzverwalterin die rechtsverbindliche Unterschrift. Andere Zeichnungskompetenzen für beschränkte Beträge sind in einer Geschäftsordnung vom Vorstand zu regeln.

Spendenfonds

Art. 43 Spendengelder werden einem Fonds zugeführt. Einzelheiten werden in einem speziellen Fondsreglement geregelt.

5. Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderung
Auflösung

Art. 44 ¹Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen gleichem öffentlichem Zweck (Pflege usw.)

steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewiesen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Empfängerin.

³Sämtliche Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 haben bei einem Austritt aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 45 ¹Diese Statuten ersetzen jene der Vorgängerorganisationen Spitex Glütsch und Spitex Stockhorn und heben alle sich mit diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse auf. Sie treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

²Die Genehmigung der Jahresberichte und der Vereinsrechnungen 2010 der Vorgängerorganisationen fällt in die Zuständigkeit dieses neu gegründeten Vereins und erfolgt an der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2011.

So beschlossen:

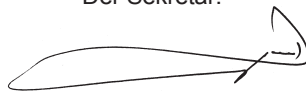
3661 Uetendorf, 12. November 2010

Namens der Gründungsversammlung von
Spitex Region Stockhorn:

Der Präsident:


Kurt Spöri

Der Sekretär:


Jürg Hauert

Alphabetisches Stichwortregister

Seite Artikel

<u>A</u>		Seite	Artikel
Amtsdauer, Aufgaben, Wahl	Revisionsstelle	11	34/35
Amtsdauer, Wahl	Präsidium, Vorstand	07/8	20/b
Amtszeitbeschränkungen	Präsidium, Vorstand	09	24
Anschluss	Dachverband	04	06/3
Aufgaben	Delegation	11	31/2
Aufgaben, Zuständigkeiten	Mitgliederversammlung	07/08	20
Aufgaben, Zuständigkeiten	Vorstand	09	29
Auflösung	Verein	13	44/2
Aufsicht	Geschäftsleitung	12	36/2
Ausschluss, Austritt, Verlust	Mitgliedschaften	05	10
Ausschüsse, Ressorts	Vorstand	09	27
Austritt Verein	Anspruch Vermögen	14	44/3
<u>B</u>			
Befugnisse, Zusammensetzung	Betriebskommission	11	32/33
Beiträge	Reglement	12	38
Beschlüsse, Einberufung	Mitgliederversammlung	06	15/16
Betriebskommission	Befugnisse, Zusammensetzung	11	32/33
Beziehungen, Zusammenarbeit	Organisationen andere	04	06
<u>C/D</u>			
Dachverband	Anschluss	04	06/3
Delegation	Aufgaben	11	31/2
<u>E/F</u>			
Einberufung, Beschlüsse	Mitgliederversammlung	06	15/16
Entschädigungen, Spesen	Reglement und Verteilungen	13	40
Erwerb	Mitgliedschaften	04	09
Finanzen Spitex-Organisation	Grundsätze, Einnahmen	12/13	39
Finanzen Verein	Beiträge, Einnahmen	12	37/38
Führung	Spitex-Organisation	10	31
Führung	Verein	10	30
<u>G/H</u>			
Gemeindeforum	Informationsaustausch	11	31/3
Geschäftsführung Vorstand	Vertretung Verein	08	21
Geschäftsführung	Führung Spitex-Organisation	12	36
Gönner	Beiträge, Mitgliedsrechte	05	11
Haftung	Verein	05	12
Handelsregister	Eintragung	04	06/3
<u>I/J</u>			
Informationsaustausch	Gemeindeforum	11	31/3
Inkrafttretung	Statuten	14	45
Jur. Form, Sitz	Name Verein	03	01
<u>K/L</u>			
Konfessionen, Parteien	Neutralität	04	07
Leitbild	Verein	03	02/2
<u>M/N</u>			
Mitglieder	Stimm- und Wahlrecht	07	19
Mitgliederversammlung	Aufgaben, Zuständigkeiten	07/08	20
Mitgliederversammlung	Einberufung, Stellung	06	14/15

Mitgliederversammlung	Leitung, Vorsitz	07	17
Mitgliederversammlung	Protokoll	07	18
Mitgliederversammlung	Wahlen	06/07	16/2
Mitgliedschaften	Arten	04	08
Mitgliedschaften	Ausschluss, Austritt, Verlust	05	10
Mitgliedschaften	Erwerb	04	09
Name Verein	Sitz, jur. Form Verein	03	01
<u>O/P</u>			
Organisation personell, materiell	Voraussetzungen	04	05
Organisation	Vereinsorgane	06	13
Organisationen andere	Beziehungen, Zusammenarbeit	04	06
Organisation Vorstand	Ausschüsse, Ressorts	09	27
Personalvertretungen	Vorstand	09	23
Präsidium, Vorstand	Amtszeitbeschränkungen	09	24
<u>Q/R</u>			
Rechnungsführung	Aufsicht Finanzverwaltung	13	41
Rechtsgeschäfte	Verträge	03	03
Reglement	Beiträge	12	38
Reglement	Spendenfonds	13	43
Revisionsstelle	Amtsdauer, Aufgaben, Wahl	11/12	34/35
<u>S/T</u>			
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten	14	45
Sitz	Verein	03	01
Spendenfonds	Reglement	13	43
Spitex-Dienstleistungen	Zugang	03	04
Spitex-Organisation	Führung	10	31
Statuten	Änderungen	13	44/1
Stimm- und Wahlrecht	Mitglieder	07	19
<u>U/V</u>			
Verein	Führung	10	30
Verein	Leitbild	03	02/2
Verein	Zweck	03	02/1
Vorstand	Aufgaben, Zuständigkeiten	09	29
Vorstand, Organisation	Ausschüsse, Ressorts	09	27
Vorstand	Beschlussregeln, Protokoll	09	28
Vorstand	Einberufung	09	25
Vorstand	Konstituierung	09	22/4
Vorstand, Geschäftsführung	Vertretung Verein	08	21
Vorstand	Vorsitz	09	26
Vorstand	Zusammensetzung	08	22
<u>W/X/Y</u>			
Wahlen	Vorstand, Revisionsstelle	07/8	20/b
<u>Z</u>			
Zeichnungsbefugnisse	Verein, Vorstand	11/13	31/4/42
Zugang	Spitex-Dienstleistungen	03	04
Zuständigkeiten, Aufgaben	Mitgliederversammlung	07/08	20
Zweck	Verein	03	02/2